

RS UVS Kärnten 2004/08/12 KUVS-62-63/4/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.08.2004

Rechtssatz

Die Berufungswerberin hat nicht dafür Sorge getragen, dass ihr Hund sicher verwahrt ist, wenn dieser weder mit einem Maulkorb versehen ist noch an der Leine geführt wird und daher von ihrem nicht eingezäunten Anwesen zum südlich angrenzenden Grundstück des Nachbarn läuft. Wird der Beschuldigten weiters vorgeworfen, sie habe es unterlassen den Hund so zu verwahren, dass er Menschen weder gefährdet noch verletzt noch in unzumutbarer Weise belästigt, ergibt aber das Beweisverfahren, dass sich der Hund zwar am Nachbargrundstück befand, jedoch niemanden gefährdete, belästigte oder verletzte und keinen Sachschaden anrichtete, so ist das Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich dieses Spruchpunktes einzustellen.

(Teilweise Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Hunde, freilaufende Hunde, Maulkorb, Leine, Verwahrung von Tieren, Führen an der Leine, Gefährdung und Belästigung von Menschen durch Tiere, Nachbar und freilaufende Hunde, Hundehalter

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at